

Nutzungs- und Entgeltordnung

für das Gemeinde-Mobil der Gemeinde Wehnde

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung des Fahrzeuges „Gemeinde-Mobil“ der Gemeinde Wehnde.

§ 2 Benutzer

Die Gemeinde Wehnde stellt das Gemeinde-Mobil folgenden Einrichtungen, Institutionen und Vereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Wehnde haben, für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der Entgeltordnung (Anlage) zur Verfügung:

- kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten mit Bezug zur Gemeinde Wehnde,
- den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Verbänden, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Bürger der Gemeinde Wehnde für familiäre und gesellschaftliche Anlässe.

Eine reine private Nutzung unterliegt der Einzelfallentscheidung. Ein Verstoß gegen den angegebenen Verwendungszweck hat die Versagung aller zukünftigen Anträge zur Nutzung zur Folge.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gemeinde Wehnde erlaubt die Nutzung des Gemeinde-Mobils auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.
2. Der Antrag ist schriftlich vom Nutzer an die Gemeinde Wehnde unter Angabe des Verwendungszweckes zu stellen.

Der Antrag kann höchstens 1 Jahr vor Nutzungsbeginn gestellt werden (volljährige Personen), jedoch mindestens 1 Woche vorher.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Nutzers,
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
 - Kommunikationsdaten des Nutzers,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung, Fahrziel
 - Anzahl der Teilnehmer,
 - Führerscheinnummer und Ausstellungsdatum.
3. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Übergabe des Fahrzeuges durch die Gemeinde sowie die Einweisung für das Fahrzeug.
 4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Straßenverkehrsordnung.
 5. Benutzer, die wiederholt das Fahrzeug unsachgemäß benutzen und gegen diese Nutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
 6. Die Gemeinde Wehnde hat das Recht, das Fahrzeug aus Gründen der Wartung, Reparatur, Sicherheit u. a. vorübergehend ganz oder teilweise nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
 7. Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde Wehnde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
 8. Ein Anspruch auf Nutzung des Fahrzeuges oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 4

Verleihen des Fahrzeuges

1. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug an Dritte unterzuvermieten oder zu verleihen oder zu überlassen.
2. Eine Überlassung an Minderjährige oder Nutzer ohne gültige Fahrerlaubnis wird nicht gestattet.

§ 5

Rechte und Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer darf das Fahrzeug zu dem vereinbarten Zweck auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung nutzen.
2. Der Nutzer hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Es ist die Pflicht eines jeden Nutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
3. Die Befestigung einer Anhängerkupplung und eines Anhängers ist untersagt. Sie bedarf ausdrücklich der Genehmigung durch die Gemeinde Wehnde.
4. Die Gemeinde Wehnde überlässt dem Nutzer das Fahrzeug im ordentlichen, gereinigten und vollgetankten Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen.
5. Nach Nutzung ist eine Grundreinigung des Fahrzeuges vom Nutzer durchzuführen und das Fahrzeug bei Rückgabe wieder voll aufzutanken. Der Tankquittungsbeleg ist der Gemeinde auszuhändigen.

Die ordnungsgemäße Übergabe des Fahrzeuges hat durch den Nutzer und dem Vertreter der Gemeinde bis zum Tag nach der Nutzung zu erfolgen. Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart. Ausnahmeregelungen erfolgen nur in Absprache mit dem Bürgermeister.

Erfolgt keine Reinigung des Fahrzeuges durch den Nutzer, wird diese durch die Gemeinde Wehnde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Nutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag, in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft, an die Gemeinde zu entrichten.

Erfolgt keine volle Betankung des Fahrzeuges durch den Nutzer, wird dies durch die Gemeinde veranlasst. Dabei werden die tatsächlichen Kosten für Kraftstoff dem Nutzer in Rechnung gestellt.

6. Beschädigungen, Unfälle etc. aufgrund der Nutzung sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.
7. Der Nutzer muss die Vorschriften und Regelungen der STVO beachten. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichen Umgang im Straßenverkehr bzw. Verletzung der rechtlichen Bestimmungen der STVO, übernimmt die Gemeinde keine Haftung und Gewähr.
8. Das Fahrzeug darf nur innerhalb von Deutschland genutzt werden. Ausnahmen betreffen nur die Gemeinde Wehnde.

§ 6 **Rücktritt von der Nutzung**

1. Die Gemeinde Wehnde ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Nutzungsvertrag ganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck dringend notwendig ist.

Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Gemeinde Wehnde dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Nutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.

2. Die Gemeinde Wehnde ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, ganz oder teilweise (terminbezogen) vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages, dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und der Straßenverkehrsordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung.

Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Nutzungsentgeltes ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.

3. Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Nutzungsvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Nutzung gegenüber der Gemeinde erklärt. Die Gemeinde erstattet ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt ganz oder anteilig.

§ 7 **Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen**

1. Die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeuges. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
2. Der Nutzer hat dem Bürgermeister und den vom ihm beauftragten Personen während der Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu dem Fahrzeug zu gewähren. Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Nutzungsvertrag oder diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

3. Die Gemeinde darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Nutzungsvertrag oder diese Nutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.

§ 8 Haftung

1. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Nutzung des Fahrzeuges zu verweigern. Die Gemeinde haftet dem Nutzer nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl vom Nutzer mitgebrachter Sachen.
2. Die Haftung der Gemeinde für den sicheren Fahrzeugzustand bleibt hiervon unberührt.
3. Der Nutzer haftet der Gemeinde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Fahrzeug durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz durch die Benutzung entstehen.

§ 9 Voraussetzungen der Gestattung, Nutzungsentgelt

1. Mit der Nutzung des im § 1 festgelegten Fahrzeuges unterwirft sich der Nutzer dieser Nutzungsordnung und erkennt sie an.
2. Für die Nutzung des Fahrzeuges sind Entgelte und sonstige Kosten nach der Entgeltordnung zu entrichten.
3. Der Nutzer versichert, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wehnde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde, den 30.03.2012



Sieber
Bürgermeister



Entgeltordnung

für das Gemeinde-Mobil der Gemeinde Wehnde

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung des Gemeinde-Mobils der Gemeinde Wehnde werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgeltpflichtige Nutzung

1. Entgeltpflichtig ist jede Nutzung des Gemeinde-Mobils für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke.
2. Das Entgelt für die Nutzung beträgt:
 - a) pro angefangenen Tag **35,00 Euro (inklusive 300 km)**
 - b) pro zusätzlichen Kilometer **0,25 Euro.**

§ 3

Entgeltfreie Nutzung

Für die nachfolgenden Fahrten für Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:

- Fahrten im Zusammenhang mit der Erledigung von Gemeindeaufgaben,
- Ausbildungs- und Übungsfahrten der FFW Wehnde einschließlich der Jugendfeuerwehr,
- Unterstützung von Jugendarbeit (Einzelfallentscheidung).

§ 4

Sonstige Entgelte

Die Reinigung des Fahrzeuges hat lt. Nutzungsordnung jeder Nutzer selbst vorzunehmen. Erfolgt keine Reinigung des Fahrzeuges durch die Nutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Nutzer ein Betrag - je nach Aufwand (mindestens 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

1. Der Nutzer entrichtet für die Überlassung des Fahrzeuges ein Nutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung.
2. Das Nutzungsentgelt ist spätestens 1 Woche vor Nutzungsbeginn fällig und ist auf das Konto der Gemeinde Wehnde einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann das Entgelt direkt vor Fahrtritt beim Bürgermeister oder einem Bediensteten der Gemeinde gegen Quittung gezahlt werden.
3. Die zusätzlichen Kilometer werden durch Rechnung, zahlbar innerhalb von 2 Wochen, auf das Konto der Gemeinde eingezogen.
4. Die Gemeinde Wehnde erhebt vor jeder Nutzung eine Kautionshöhe von 25,00 Euro. Diese wird zurückgezahlt, wenn die Reinigung des Fahrzeuges ordnungsgemäß erfolgte. Andernfalls wird sie einbehalten, um mit diesem Betrag die Reinigungskosten zu begleichen.
5. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Ersatzleistungen

1. Bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten. Zusätzlich zum Fahrzeugwert ist bei Totalschaden eine Ausfallentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR an die Gemeinde Wehnde zu zahlen.
2. Bei Verlust von Schlüsseln sind die Kosten für eventuelle notwendigen Schloss austausch zu tragen. Die Kosten werden durch die Gemeinde Wehnde belegt und nachgewiesen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Gemeinde Wehnde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde, den 30.03.2012



Sieber
Bürgermeister

